



## Satzung

### I Name und Wesen

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Weiß-Blau“ und hat seinen Sitz in Neukirchen v. Wald.

Er ist gegründet am 25.10.1978.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er unterliegt dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK Zeichen. Seine Farben sind weiß/blau.

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes e.V. bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten Pflichten.

Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betref. Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK Bundesverband.

Der Verein ist auch um Außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und erstet sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.

Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJ Sport-Jugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht, für einen persönlichkeits- und fachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Verein „Tennisclub Weiß/Blau“ mit Sitz in Neukirchen v. Wald verfolgt

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ( v. 01.01.1977). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Abhaltung von geordneten Turn -, Sport -, und Spielübungen.
- b) Errichtung und Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes sowie  
der Turn und Sportgeräte. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.  
Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.  
Sportliche Jugendpflege.

Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zu 8

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## II Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sacherechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

Er hält Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er müht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewußten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des

Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.

Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis, Diözesan, Landes und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.

Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

### III Mitgliedschaft

Der Verein nimmt in ökonomischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

a) Aktive Mitglieder b) Passive Mitglieder c) Ehrenmitglieder d)

Förderer Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im Bundesverband.

Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm und Wahlrecht.

Aufnahme, Austritt, Ausschluß

Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern

ist

die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Austritt oder durch Aus-

schluß aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluß, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Beschluß ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung an einen Rechtsausschuß des Vereins oder an den Vorstand des DJK Kreis bzw. Diözesanverbandes zulässig. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das Letztlich über den Ausschluß entschieden hat. Bei Wiederaufnahme muß die Aufnahmegebühr wieder bezahlt werden. Ein Mitglied kann aus den gleichen Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von 100 DM und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins gemäßregelt werden.

Pflichten der Mitglieder die Satzung und Ordnungen der DJK anzuerkennen. am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle und religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. eine faire kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christ zu leben.

die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sportes zu erfüllen. die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Jedes Mitglied, das Tennis spielen will, ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Abteilungsmitglieder, die lediglich in ihrer Abteilung tätig sind, haben nur den Beitrag zu zahlen. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge entscheidet und beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist zur Zeit im März zu entrichten

## IV Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand nach §26 BGB  
der erweiterte Vorstand

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende zur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem geistlichen Beirat, dem Schriftführer, der Frauenwartin, dem Sportwart, dem Jugendleiter, dem Kassier, dem Pressewart, sowie einem Beisitzer.

Aufgaben des Vereinsvorstandes Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die all gemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Pflichten der DJK Vereine als Mitglieder des Bundesverbandes sind:  
an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des Kreis´, Diözesan, Landessportverbandes zu leisten.

- die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen.
- die festgesetzten Beiträge termingerecht an den Bundesverband, Diözesan, und Kreisverband zu entrichten.
- die Vereinssatzung bei Satzungsänderungen des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen.
- für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportverbänden und Fachverbänden zu sorgen.

### Aufgabe der Vorstandmitglieder

Alle Vorstandschaftsmitglieder sind mitverpflichtet, und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Aufgaben im einzelnen sind:

Der **Vorsitzende** ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seinen Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Der **geistliche Beirat** erfüllt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem

Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern. Besteht ein geschäftsführender Vorstand, so ist der Geistliche Beirat Mitglied.

der Geschäftsführer (**Schriftführer**) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt

Protokolle, Einladungen, führt die Mitgliedsliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.

Die **Frauenwartin** sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt die Anliegen des Frauensports im Vorstand.

Der **Sportwart** und die Sportwartin sind verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins.

Dem **Jugendleiter** und der Jugendleiterin sind die Betreuung und Vertretung der Jugend und Schülerabteilungen aufgetragen. Sie erfüllen Ihre Aufgaben im Rahmen der DJK Jugendordnung.

Der **Kassenwart** verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluß und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

Die **Abteilungsleiter** und Abteilungsleiterinnen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzungen, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Warte werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel - Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.

Der **Pressewart** arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im Kreis, Diözesan, Landes und mit dem DJK Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK Verbandszeitschrift.

**Wahl und Beschlußfähigkeit**

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen. Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden auf der Jahreshauptversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK Sportjugend im Alter von 10 bis 18 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Warte (Abteilungsleiter) für die

einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung betätigt. Der Vereinsvorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandsschaftssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsschaftsmitglieder anwesend ist. Er faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

- Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zusammensetzung:

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Beratung und Beschlußfassung aller Fragen, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein. Beratung und Beschlußfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, daß durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.

Bestätigung des von der Jugendmitgliedsversammlung der Jugend gewählten Jugendleiters und der Jugendleiterin sowie der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen.

Beschlußfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Vereinsbeiträge.

Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird einberufen , wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Vorlage der Gründe beim Vorstand beantragt.

### **Verfahrensbestimmungen**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK Kreis-bzw Diözesanverband zu übersenden.

Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlußfassung eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich ist, müssen 1 Woche im Voraus schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, die Stimmen derjenigen, die sich ihre Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt. Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied der Hauptabteilung.

Der Jugendleiter

und die Jugendleiterin sollten volljährig sein. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:

Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## **V Austritt**

Der Austritt (aus dem Bundesverband) kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt

„Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden.

Der Austrittsbeschluß (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreisverband und dem Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig, am Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins, aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

## **VI Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband und Bundesverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluß (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis- Diözesan und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde Neukirchen v. Wald, weil hier der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Sportpflege zu verwenden.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am November 1982 mit 33:0 Stimmen angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit: Gunther Muggenthaler 26.November 1982